

## **Schulgeldregelung für das Evangelische Gymnasium Kleinmachnow**

**gültig ab 1. August 2008**

Schulen in freier Trägerschaft wirtschaften selbständig und erhalten vom Land dafür Zuschüsse. Diese decken nur etwa 60 % der Gesamtkosten des Schulbetriebes.

Die Finanzhilfe des Landes war in den letzten Jahren rückläufig, - in den Jahren 1999, 2003 und 2005 erfolgten Kürzungen.

Änderung der nachfolgenden Tabellen unterliegen den Bedingungen, die in Ihrem Schulvertrag unter § 2 beschrieben sind. Bitte bedenken Sie: Änderung Ihres Schulgeldes können auch durch Veränderung Ihres Einkommens eintreten.

### **1. Einkommensanrechnung**

1.1. Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen, das sind die jeweiligen Schüler und die ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Personen.

1.2. Als Einkommen gilt die **Summe** der im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schulgeldes **erzielten positiven Einkünfte** (Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetz, EStG).

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieben
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, z.B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktien-Kursgewinne
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22:
  - wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkommen
  - Renten
  - Unterhaltsleistungen für die Eltern
  - Einnahmen nach dem SGB III-Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitsgeld, Arbeitslosengeld, ALG II, Konkursausfallgeld)
  - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Elterngeld
  - Leistungen nach dem Unterhaltungssicherungs-, Beamten- oder sonstigen sozialen Gesetzen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Berücksichtigt werden:

- a. ein Freibetrag von Euro 2.556,00 für jedes unterhaltsberechtignte Kind,
- b. die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze.

### **2. Einkommensnachweise**

2.1. Die Einkommensermittlung erfolgt neu für jedes Schuljahr auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen:

- Lohnsteuerbescheinigung für das vorherige Kalenderjahr oder eine Bescheinigung des

Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttolohn sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten.

- 2.2. Wird kein Einkommensnachweis vorgelegt, kann der Maximalbetrag der entsprechenden Tabelle für das Schulgeld angesetzt werden.

### **3. Festsetzung des Schulgeldes**

- 3.1. Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) festgesetzt.
- 3.2. Zur Festsetzung erforderliche Unterlagen sind ab 1. April. bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres einzureichen.
- 3.3. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag. Es ist im Voraus zu entrichten. Es kann in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. **Bei der Zahlung des Schulgeldes in Höhe des Jahresbetrages für das gesamte laufende Schuljahr bis zum 30.09. jeden Jahres wird eine Ermäßigung von 3 % des Gesamtbetrages gewährt.** Werden Teilbeträge vereinbart, sind diese im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Schulverhältnisses weiter zu entrichten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag eine ordentliche Kündigung vorsieht. Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die Teilzahlungsverpflichtungen.
- 3.4. Bei erheblichen Veränderungen des Einkommens kann eine Anpassung während des Schuljahres erfolgen. Rückwirkende Änderungen bereits erlassener Festsetzungsbescheide sind nicht möglich.

### **4. Schulgeldermäßigung**

- 4.1. Schulgeldpflichtige können auf Antrag aus schwerwiegenden Gründen eine Ermäßigung bei der Zahlung des Schulgeldes erhalten.
- 4.2. Anträge auf Schulgeldermäßigung sind direkt nur an die Schulleitung zu stellen.
- 4.3. Besuchen zwei Kinder derselben Familie eine Schule der Hoffbauer gGmbH, wird das Schulgeld für das zweite Kind auf 60 %, bei drei oder mehr Kindern für das dritte auf 30 % und für das vierte und folgende Kinder jeweils auf 15 % des Schulgeldsatzes festgesetzt.
- 4.4. Für Internatsschüler wird das Schulgeld halbiert.

### **5. Datenschutz**

- 5.1. Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den für die Einstufung zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung zugänglich.
- 5.2. Die Unterlagen werden unmittelbar nach Schulgeldfestsetzung an die Schulgeldpflichtigen auf Anforderung zurückgegeben.
- 5.3. Mit Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilt der Schulgeldpflichtige die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden.